

Modell -Flieger - Club Riebelsdorf e. V.



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 22. September 1978 in Neukirchen, Schwalm - Eder - Kreis, gegründete Club führt den Namen:

Modell-Flieger-Club Riebelsdorf (MFC Riebelsdorf)

Sein Sitz befindet sich in 34626 Neukirchen / Riebelsdorf, Schwalm - Eder - Kreis.

Als Geschäftsjahr gilt das laufende Kalenderjahr.

Der Club soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Club schließt sich dem Deutschen Modellflieger Verband e.V. (DMFV) an.

§ 2

Zweck des Clubs

1. Der MFC Neukirchen mit Sitz in 34626 Neukirchen / Riebelsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

2. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Modellsports. (Unter Modellsport ist der Bau und Betrieb von Flug- und Schiffsmodellen u. a. zu verstehen). Eine besondere Aufgabe des Clubs ist die Förderung und Weckung des

Interesses der Jugend am Bau von Modellen und die Ausübung des damit verbundenen Flugmodellsports.

3. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einem Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen.
2. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
3. Der Vorstand teilt dem Antragsteller schriftlich seine Entscheidung mit.
4. Bei Aufnahme in den Club geht dem neuen Mitglied eine Satzung zu, die es durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkennt.
5. Bei Ablehnung des Antrages kann der Betroffene Einspruch vor der Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.
6. Tagesmitgliedschaft:
Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt).
Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§4

Austritt, Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Club kann nur zum Ende eines Quartals schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Tagen erfolgen.
2. Wenn es im Interesse des Clubs notwendig erscheint, kann der Vorstand die Mitgliedschaft entziehen.
3. Gründe zur Entziehung der Mitgliedschaft sind Verstoß gegen die Flugplatzordnung oder vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Fluggeländes, sowie Nichtzahlung der Beiträge, wenn die Zeit 6 Monate überschreitet.
4. Gegen die Entscheidung ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.
5. Beim Austritt oder Ausschluss hat der Betroffene keinerlei finanzielle Ansprüche an den Club.

§5

Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§6

Die Verwaltung des Clubs

Die Organe des Clubs sind: 1. Die Mitgliederversammlung, 2. Der Vorstand.

1. a. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, bis auf Tagesmitglieder.
Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- b. Die Einberufung für die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung erfolgt 14 Tage vorher, in Textform durch den Vorstand.
- c. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt:
 - auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder,
 - im Bedarfsfalle durch den Vorstand.
- a. Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung festgelegt.

b. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt.

2. a. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- . 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Rechnungsführer
- Schriftführer

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

b. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Geschäftsführende Vorstand
- Flugleiter
- o Internetmediator
- Jugendwart
- Zeugwart

c. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

d. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Inhaber von Club-Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Ämter können nur Mitglieder begleiten.

§ 7

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung von Fall zu Fall oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ein. Bei Anwesenheit der Hälfte aller Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig.

§ 8 Abberufung

Bei Anträgen auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Clubs ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§9

Die Beschlüsse *der* Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist mindestens vom 1. oder 2. Vorsitzenden und des Protokollanden zu unterzeichnen.

§10

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung des Clubs findet alljährlich spätestens im März statt.

§11

Finanzrevisoren

- 1 Die Hauptversammlung wählt zwei Finanzrevisoren für die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen keine Ämter im Vorstand begleiten.
2. Sie haben mindestens einmal im Jahr Bücher und Kasse des Clubs zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- z. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Magistrat der Stadt Neukirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

geänderte Fassung vom 10. Dezember 2010

Modell - Flieger - Club Riebelsdorf e.V.

